



16.04.2018

Stellungnahme

zum

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und die II. Fachprüfung für den
Laufbahnabschnitt II (Bachelor) der
Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des
Landes Nordrhein-Westfalen**

Ausbildungs- und

Prüfungsverordnung

Laufbahnabschnitt II Bachelor – VAPPol II Bachelor

**im Rahmen der unter dem 19.03.2018 eingeleiteten
Verbändeanhörung des Ministeriums des Innern des Landes
Nordrhein-Westfalen**



Einleitung

Der Berufsalltag der Polizei befindet sich in einem ständigen Wandel. Durch das Entstehen neuer Kriminalitätsfelder, aber beispielsweise auch durch neue Technologien bei der Verbrechensbekämpfung und der Prävention kommen stets neue Herausforderungen auf die Polizei zu. Auch die Ausbildung der Polizeikommissarinnen und – kommissare muss mit dieser Entwicklung Schritt halten.

Die Umstellung des Diplomstudienganges auf den dualen Bachelorstudiengang war ein wichtiger Schritt, um die Qualität der Polizeiausbildung langfristig zu sichern. Die Gewerkschaft der Polizei hat die kontinuierliche Weiterentwicklung des Bachelorstudienganges Polizeivollzugsdienst stets intensiv begleitet. Dabei ist es uns wichtig, dass eine Splittung von Studiengängen dauerhaft unterbleibt und die ganzheitliche Vermittlung von Basiskompetenzen weiter gefördert wird.

Die anfänglichen Startschwierigkeiten des Bachelorstudienganges sind zwischenzeitlich im Wesentlichen behoben. Der neue Entwurf der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung LBA II Bachelor- VAPoL II berücksichtigt nun in erster Linie Anpassungen, die sich durch die Neufassung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ergeben. Darüber hinaus sind noch einige kleinere Konkretisierungen und Änderungen vorgenommen worden, zu denen nun im Rahmen der Verbändeanhörung Stellung bezogen werden soll.

Kritische Bewertung des Verordnungsentwurfes

1. Änderung des § 11 – Dauer der Ausbildung

Durch die Änderung des § 11 Absatz 1 und 5 VAPoL II Bachelor wird die Anpassung an die beabsichtigte Änderung der Laufbahnverordnung Polizei sichergestellt.

Wir begrüßen, dass die neu gewählte Formulierung ein höheres Maß an Flexibilität in der Dauer der Ausbildung ermöglicht und somit auf besondere Umstände reagieren kann. In der vorherigen Regelung wurde nicht berücksichtigt, dass gegebenenfalls Zeiten und Leistungen eines vorangegangenen Studiums angerechnet werden können und zu einer Verkürzung der Ausbildung führen. Des Weiteren ist es in der Vergangenheit vorgekommen, dass der Ausbildungsbeginn nach dem Stichtag 1. September stattfand und somit die Dauer von drei Jahren unterschritten wurde.



Wünschenswert wäre im Sinne der Rechtssicherheit eine Konkretisierung der Umstände, die zu einer Verlängerung der Ausbildungszeit führen können.

2. Aufnahme des § 17c – Regelung für Prüflinge mit Behinderung

Die Ermächtigungsgrundlage des § 110 Absatz 2 Nr. 3 LBG NRW i.V.m. § 7 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 bis 7 LBG NRW wird durch die Aufnahme der neuen §§ 17a, 17b und 17c umgesetzt.

Der § 17c regelt die Teilnahme an Bachelorprüfungen für Studierende mit Behinderungen. Ein Nachteilsausgleich ist grundsätzlich selbstverständlich zu begrüßen. Allerdings sollte aus Gründen der Rechtssicherheit dargelegt werden, wie ein angemessener Nachteilsausgleich auszusehen hat.

3. Anpassung § 18 – Datenverarbeitung

§ 18 ist Ausfluss der Vorgaben des Datenschutzgesetzes und muss dahingehend angepasst werden. Es dient dem besseren Daten- und damit verbundenem Informationsaustausch der drei Ausbildungsträger unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes.

Die Löschungsvorschriften der verarbeiteten Daten von vier Jahren sollten kritisch begleitet werden und bei gegebenem Anlass neu bewertet werden.